

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



28.5.2024

Stellungnahme

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sowie des Umweltinformationsgesetzes

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften. Die kommunalen Planungs- und Genehmigungsbehörden sehen sich tagtäglich mit Rechtsbehelfen und Anfragen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie dem Umweltinformationsgesetz konfrontiert. Insofern sind Änderungen an den Gesetzen wichtig für die behördliche Arbeit und die Aufgabenbewältigung der Verwaltungen insgesamt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den Katalog an umweltrechtlichen Entscheidungen der Behörden bzw. Gesetzgeber, die zu beklagen sind, zu erweitern. Wohl wissend, dass die Ausweitung Resultat geltender EU-Rechtsprechung sowie internationalem Völkerrecht ist, müssen ihre Auswirkungen auf die Beschleunigung von wichtigen Infrastrukturvorhaben sowie den kommunalen Gestaltungsanspruch und die Handlungsfähigkeit vor Ort genau geprüft und evaluiert werden.

Grundsätzliches

Im Rahmen der Bemühungen um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, werden aktuell verschiedene Maßnahmen seitens des Bundes auf den Weg gebracht. Die kommunale Ebene unterstützt viele der Maßnahmen. Ein Beispiel sind die geplanten Beschleunigungsgebiete, in denen keine anlassbezogenen und umfassende umwelt- und Artenschutzprüfung stattfinden soll. Diese zielen auf den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auf den Klimaschutz ab.

Es bedarf aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände weiterer Ansätze für beschleunigte Verfahren. Als solche kommen insbesondere eine Vereinfachung der materiellen Vorschriften, eine umfassende Datenbasis im Arten- und Naturschutz in guter Qualität, eine Abschtichung von Fragen des Natur- und Artenschutzes, damit nicht jede einzelne Anlage umfassend genehmigt werden muss und beklagt werden kann, die durchgängige Digitalisierung von Genehmigungsprozessen und die Präklusion bei Unvollständigkeit von beizubringenden Unterlagen in Betracht.

Die kommunalen Behörden sehen sich als zentralen Akteur, Planungs- und Genehmigungsvorhaben deutlich zu beschleunigen. Klar ist aber auch, dass ein sorgfältiges, abgewogenes und rechtmäßiges Agieren der Behörden eine wichtige Basis für das Vertrauen in den Staat ist.

Wir betonen ausdrücklich, dass das international normierte Klagerecht anerkannter Umweltvereinigungen ein wichtiges Gut im Umweltschutz ist. Festzustellen ist jedoch, dass die Zahl der anerkannten Umweltvereinigungen mit Klagerechten stetig wächst. Auch die Klageverfahren nehmen zu. Dies gilt umso mehr, als immer mehr Partikularinteressen geltend gemacht und durchgefochten werden, bei denen es zum Teil weniger um die Sache selbst geht.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände müssen Kriterien gefunden werden, die der Rolle der großen Umweltverbände, den regionalen Vorhaben und dem übergeordneten Ziel der Beschleunigung der Energiewende Rechnung tragen.

Insofern sind wir skeptisch, dass durch die beabsichtigte Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes tatsächlich, wie der Gesetzentwurf formuliert, keine Zunahme an Klageverfahren zu erwarten ist. Eine weitere Verzögerung von Planungs- und Genehmigungsvorhaben wäre fatal für den Fortschritt bei wichtigen Infrastrukturvorhaben. Gerade beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Klagerecht von Umweltverbänden ein häufiger Grund für Verzögerungen. Eine Ausweitung des Verbandsklagerechts auf sämtliche Verwaltungsangelegenheiten mit einem Umweltbezug steht aus unserer Sicht deshalb in einem gewissen Widerspruch zu den Bemühungen, Prozesse zur Umsetzung zu beschleunigen und die Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken.

Nach Ansicht des Deutschen Landkreistages sollten auch auf internationaler und europäischer Ebene Bemühungen gestartet und gestärkt werden, das internationale und europäische Recht mit dem Ziel einer Beschränkung des umweltpolitischen Verbandsklagerechts zu ändern, sofern darauf verwiesen wird, dass die Änderung des vorliegenden Gesetzes durch Vorgaben der Aarhus Konvention und des EU-Rechts zwingend geboten sei.

Katalog des Anwendungsbereichs vs. Generalklausel

Für die Anpassung des Gesetzes werden zwei verschiedene Wege seitens des BMUV vorgeschlagen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände wird die Variante einer Generalklausel nicht befürwortet. Für den Fall der Umsetzung plädieren wir für die Einführung der enumerativen Katalogisierung des Anwendungsbereichs.

Zu § 5 UmwRG – Missbräuchliches oder unredliches Verhalten

Die Änderung geht auf der einen Seite vom Grundgedanken her in die richtige Richtung, da durch verspätete Geltendmachung von Einwendungen wichtige Projekte etwa im Bereich der erneuerbaren Energien oder beim Hochwasser- und Überflutungsschutz, immer wieder unnötig verzögert werden. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte hier jedoch eine genauere Formulierung gewählt werden. So wird missbräuchlich und unredlich im Entwurf des Regelbeispiels gleichgesetzt.

Erwähnt werden muss aber auch, dass die Regelung als Beispiel für einen subjektiven Umstand kaum praxisrelevant sein dürfte, denn der Nachweis für ein bewusstes und vorwerfbares Verhalten wird nicht bzw. kaum nachweisbar sein. Auch wird die Gefahr gesehen, dass die Konkretisierung zu einem vermehrten Vortrag der Verfahrensbeteiligten und so zu einer Zusatzbelastung der Widerspruchsbehörden und Gerichte führen könnte, die eine weitere Verfahrensverzögerung auslöst.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.